

RS Vwgh 1989/11/27 88/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Aus einem Vergleich der Vordienstzeiten eines Beamten mit den durchschnittlichen Vordienstzeiten anderer Beamten lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass ein solches Durchschnittsausmaß gerade jene Zeit ist, die für den Verwendungserfolg des Beamten von besonderer Bedeutung iSd Gesetzes sein muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120138.X07

Im RIS seit

08.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at